

## S A T Z U N G

### der Stadt Witzenhausen über die Sondernutzung in der Fußgängerzone

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.7.1960 ( GVBl. I S. 103 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.7.1977 ( GVBl. I S. 319 ) und auf Grund der §§ 16 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 9.10.1962 ( GVBl. I S. 437 ) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen am 12. Juni 1979 folgende Satzung beschlossen :

#### § 1

Diese Satzung gilt für die Fußgängerzone im Zentrum der Stadt Witzenhausen, umfassend den Marktplatz, die Brückenstraße, die Ermschwerder Straße von der Kirchstraße bis zum Marktplatz und die Marktgasse vom Kirchplatz bis zum Marktplatz.

#### § 2

Im Bereich der Fußgängerzone sind als Sondernutzung zugelassen:

1. der Kraftfahrzeuglieferverkehr für in der Fußgängerzone gelegene gewerbliche Betriebe werktags in der Zeit von 5.00 Uhr bis 10.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr;
2. unaufschiebbare Kranken- und Krankenversorgungstransporte;
3. unaufschiebbare Transporte von Arzneimitteln und ärztlichen Geräten;
4. unaufschiebbare Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie an Grundstücken und Gebäuden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

#### § 3

Auf schriftlichen und zu begründenden Antrag können Ausnahmegenehmigungen für die Zulassung des Kraftfahrzeugverkehrs erteilt werden für

1. Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
2. Betriebsverlagerungen, Wohnungsumzüge und ähnliche Transporte,
3. sonstige dringend erforderliche Transporte.

#### § 4

Die Zulassung des Kraftfahrzeugverkehrs innerhalb der Fußgängerzone kann mit Auflagen verbunden werden.

#### § 5

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist und für alle übrigen in dieser Satzung nicht geregelten Fälle der Sondernutzung gelten die Vorschriften des § 16 des Hessischen Straßengesetzes.

(2) Für die Erhebung von Gebühren gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes ( Verordnung über Sondernutzungsgebühren ) vom 1. Dezember 1964 ( GVBl. I S. 204 ).

#### § 6

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 ( BGBl. S. 503 ) findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

#### § 7

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Witzenhausen, 20. Juni 1979

DER MAGISTRAT  
Harberg, Bürgermeister

WIRD VERÖFFENTLICHT :

Witzenhausen, 20. Juni 1979

DER MAGISTRAT  
Harberg, Bürgermeister